

## Protokolleintrag vom 07.01.2004

2004/11

### Interpellation von Cornelia Schaub (SVP) und Mauro Tuena (SVP) vom 7.1.2004: Volksschule, Tragen von Kopftüchern

Von Cornelia Schaub (SVP) und Mauro Tuena (SVP) ist am 7.1.2004 folgende *Interpellation* eingereicht worden:

Am 17. Dezember 2003 hat der französische Staatspräsident bekannt gegeben, dass in den Schulen Frankreichs das Tragen von Kopftüchern und anderen religiösen Symbolen künftig verboten werde. Bereits früher haben verschiedene Länder, darunter die Türkei und einzelne Bundesländer Deutschlands, das Tragen von Kopftüchern an Schulen verboten. In der Schweiz kennt bekanntlich die Stadt Genf ein solches Verbot: Lehrpersonen an Schulen ist es in der Regel nicht erlaubt, ein Kopftuch zu tragen. Das Genfer Verbot ist am 12. November 1997 vom Schweizerischen Bundesgericht sowie am 15. Februar 2001 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gestützt worden.

Als Begründung für die Zulässigkeit eines Kopftuchverbots führt das Bundesgericht unter anderem an, das Tragen eines Kopftuchs sei nicht mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau vereinbar. Diesem fundamentalen Wert unserer Gesellschaft müsse auch die Schule Rechnung tragen. Aus feministischen Kreisen wird als weiteres Argument genannt, der Schleier sei „ein Symbol der Unterdrückung“ und habe deshalb „nichts in demokratischen Schulen zu suchen“ (Alice Schwarzer, *Der grosse Unterschied*, Köln 2000, S. 177f.).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Fälle von kopftuchtragenden Lehrerinnen und wie viele Fälle von kopftuchtragenden Schülerinnen in der Zürcher Volksschule sind dem Stadtrat bekannt?
2. Ist es in der Zürcher Volksschule in Zusammenhang mit dem Tragen von Kopftüchern durch Lehrpersonen oder Schüler je zu Problemen gekommen? Wenn ja, wie haben sich diese Probleme manifestiert?
3. Teilt der Stadtrat die Auffassung des Bundesgerichts, wonach das Tragen eines Kopftuchs in der Schule nicht mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau vereinbar ist? Falls nein, welches ist die Auffassung des Stadtrates?
4. Wie präsentiert sich die rechtliche Lage in der Stadt Zürich im Hinblick auf ein allfälliges Kopftuchverbot an Schulen? Welche Voraussetzungen müssten für den Erlass eines solchen Verbotes geschaffen werden?